

Präambel

Der Energie Campus Nürnberg (EnCN) ist ein Energieforschungszentrum, das neue Technologien für ein ganzheitliches Energiesystem entwickelt. Als unabhängiges und interdisziplinäres Forschungsnetzwerk kooperieren hierzu sieben Forschungsinstitutionen (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach, Bayerisches Zentrum für Angewandte Energieforschung e.V., Fraunhofer Institut für Integrierte Schaltungen, Fraunhofer Institut für Integrierte Systeme und Bauelementetechnologie, Fraunhofer Institut für Bauphysik) aus der Metropolregion Nürnberg in einem engen Zusammenschluss.

Der Energie Campus Nürnberg e.V. (EnCN e.V.) ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten am EnCN. Gründungsmitglieder sind die am EnCN beteiligten Forschungsinstitutionen, die Stadt Nürnberg, die IHK Nürnberg für Mittelfranken und die Handwerkskammer für Mittelfranken.

Der EnCN e.V. zeichnet mit dem EnCN-Energiepreis herausragende Abschlussarbeiten aus, die einen Beitrag leisten zur Entwicklung von Technologien basierend auf regenerativen Energiequellen, die für eine sichere, klimaschonende, kostengünstige, akzeptierte und nachhaltige Energieversorgung notwendig sind.

§ 1 – Ziele des EnCN-Energiepreis

Der EnCN-Energiepreis verfolgt das Ziel, herausragende Beiträge junger Absolventen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung von regenerativen Energien zu prämiieren und zu fördern. Als förderungswürdig gelten Beiträge, deren Inhalte unter anderem abzielen auf:

- Neue Energietechnologien
- Rationelle Energienutzung und Effizienzsteigerung
- Entwicklung umsetzbarer Anwendungen
- Erhöhung der Sicherheit und/oder Anwendungsfreundlichkeit

Durch die Verleihung des Preises sollen die Preisträger ermutigt werden, weiterhin Beiträge für eine auf regenerativen Quellen basierenden Energieversorgung zu leisten.

§ 2 – Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Absolventen der am EnCN beteiligten Forschungsinstitutionen sowie Absolventen, die ihre Abschlussarbeit in Kooperation mit dem EnCN angefertigt haben. Es können sowohl Bachelor- als auch Masterarbeiten eingereicht werden.

Zur Einreichung berechtigt sind Abschlussarbeiten, die nicht älter als 24 Monate sind und zuvor noch nicht zum EnCN-Energiepreis eingereicht wurden.

§ 3 – Einreichung einer Bewerbung

Der EnCN-Energiepreis wird in der Regel jährlich verliehen. Die jeweilige Bewerbungsfrist wird rechtzeitig über eine gesonderte Ausschreibung bekanntgegeben.

Eine Bewerbung umfasst das ausgefüllte Bewerbungsformular inklusive aller Anlagen.

Bewerbungen sind per E-Mail im PDF-Format an die EnCN-Geschäftsstelle zu richten.

Es werden nur Einreichungen berücksichtigt, die innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorliegen und alle Kriterien erfüllen. Mit der Einreichung der Unterlagen werden diese Richtlinien anerkannt.

§ 4 – Bewertungskriterien

Eingereichte Arbeiten werden nach folgenden technischen und ökonomischen Kriterien bewertet:

- Neuartigkeit/ Innovationsgrad
- Beitrag zur Energiewende
- technische Umsetzbarkeit/ allgemeine Anwendbarkeit
- wirtschaftliche Umsetzbarkeit/ Relevanz
- regionale Relevanz

Die der Bewerbung beiliegende Stellungnahme des Betreuers soll auf die relevanten Bewertungskriterien eingehen.

§ 5 – Jury

Die Jury wird gebildet aus der Wissenschaftlichen Leitung des EnCN sowie aus mindestens einem Vertreter des EnCN e.V.

Den Vorsitz der Jury übernimmt der Vorstandsvorsitzende des EnCN e.V. Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird das Votum des Vorsitzenden doppelt gewertet. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden der Jury zu erstellen ist. Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 – Dotierung

Der EnCN-Energiepreis ist mit insgesamt 3.000 € dotiert. Die Verleihung erfolgt jährlich in geeigneter Form und würdigem öffentlichem Rahmen. Das Preisgeld wird nach Ermessen der Jury aufgeteilt. Die Mindestprämie beträgt 500 €.

§ 7 – Änderungen und Gültigkeit

Die Richtlinien treten am 01. Dezember 2017 in Kraft und ersetzen die Version vom 01. Februar 2017. Sie gelten unbefristet und können vom Vorstand des EnCN e.V. jederzeit geändert werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinien unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vorstand des EnCN e.V. wird anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung treffen.